

BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmens-
führung nach §§289f, 315d HGB

GESCHÄFTSJAHR

2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE	1
1.1	ALLGEMEINE ANGABEN	1
1.2	UNTERNEHMENS- BZW. KONZERNSTRUKTUR	1
1.3	ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS GEMÄSS § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX	1
II.	VORSTAND	2
2.1	VORSTAND UND VORSTANDSMITGLIEDER	2
2.2	TÄTIGKEIT UND ARBEITSWEISE DES VORSTANDS	3
2.3	UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN VON INDUS	4
2.4	ZUSAMMENARBEIT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	7
2.5	VERGÜTUNGSSYSTEM UND BEZÜGE DER VORSTANDSMITGLIEDER	8
III.	AUFSICHTSRAT	8
3.1	MITGLIEDER UND VORSITZ	8
3.2	ZUSAMMENSETZUNG UND DIVERSITÄT	9
3.3	TÄTIGKEIT DES AUFSICHTSRATS IM BERICHTSJAHR	13
3.4	AUSSCHÜSSE UND DEREN ARBEITSWEISE	14
3.5	VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER	16
3.6	EIGENGESCHÄFTE VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN	16
IV.	RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	17
4.1	ANGABEN ZU ABSCHLÜSSEN UND LAGEBERICHTEN SOWIE WEITEREN BERICHTEN	17
4.2	ABSCHLUSSPRÜFUNG	17
V.	AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG	18
5.1	RECHTE DER AKTIONÄRE AUF DER HAUPTVERSAMMLUNG	18
5.2	UMGANG MIT KURSRELEVANTEN INFORMATIONEN; INVESTOR RELATIONS	18
5.3	BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN	19

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB und Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance der Gesellschaft.

I. GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

1.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Die INDUS Holding AG (im Folgenden auch INDUS oder Gesellschaft) ist eine wertorientierte Beteiligungsgesellschaft mit einem Portfolio von 43 mittelständischen Unternehmen aus Deutschland und der Schweiz. INDUS erwirbt überwiegend inhabergeführte technologieorientierte Industrieunternehmen und begleitet sie mit langfristiger Ausrichtung in ihrer unternehmerischen Entwicklung. INDUS stellt sicher, dass die Beteiligungen ihre mittelständische Identität bewahren. In den kommenden Jahren ist ein Portfoliowachstum durch organisches Wachstum der bestehenden Beteiligungen und gezielte Zukäufe in Bereichen rund um die für INDUS relevanten Zukunftsthemen vorgesehen. Unternehmenssitz von INDUS ist Bergisch Gladbach in Nordrhein-Westfalen. Die Gesellschaft wird von einem Vorstand mit fünf Personen geführt. Der Vorstand besteht aus Dr. Johannes Schmidt (Vorsitzender), Rudolf Weichert (stellv. Vorsitzender), Gudrun Degenhart (seit Oktober 2023), Dr. Jörn Großmann und Axel Meyer.

1.2 UNTERNEHMENS- BZW. KONZERNSTRUKTUR

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt INDUS über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Beratungs- und Überwachungsorgan aus. Beide Gremien arbeiten im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

Für INDUS und ihre Beteiligungsgesellschaften ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) von besonderer Bedeutung und wird als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

1.3 ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS GEMÄSS § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gem. § 161 Aktiengesetz ("AktG") verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Vorstand und Aufsichtsrat der INDUS Holding AG erklären nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 161 AktG:

Die INDUS Holding AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 8. Dezember 2022 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers

am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 entsprochen und wird diesen auch in Zukunft entsprechen.

Bergisch Gladbach, 06. Dezember 2023

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Johannes Schmidt

Rudolf Weichert

Jürgen Abromeit

II. VORSTAND

2.1 VORSTAND UND VORSTANDSMITGLIEDER

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand von INDUS besteht aus fünf Mitgliedern, Herrn Dr. Johannes Schmidt (Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor), Herrn Rudolf Weichert (Mitglied des Vorstands, CFO und stellvertretender Vorstandsvorsitzender), Frau Gudrun Degenhart (Mitglied des Vorstands und verantwortlich für das Segment Materials), Herrn Dr. Jörn Großmann (Mitglied des Vorstands und verantwortlich für das Segment Infrastructure) und Herrn Axel Meyer (Mitglied des Vorstands und verantwortlich für das Segment Engineering). Nähere Informationen finden sich unter www.indus.de/ueber-indus/vorstand/ und im aktuellen Geschäftsbericht. Im Geschäftsbericht finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von INDUS übernehmen dürfen.

Die vom Aufsichtsrat getroffene Festlegung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, die eine Beendigung des Mandats mit Vollendung des 67. Lebensjahres vorsieht, wurde im Berichtsjahr 2023 eingehalten.

A. KOMPETENZPROFIL UND NACHFOLGEPLANUNG FÜR DEN VORSTAND

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierfür wurde ein Prozess aufgesetzt, in dessen Rahmen sich zunächst der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig über absehbare Vakanz im Vorstand und deren Nachbesetzung austauscht. In den Beratungen im Personalausschuss des Aufsichtsrats ist die Nachfolgeplanung mindestens einmal jährlich ein fester Tagesordnungspunkt. Der Personalausschuss bereitet ggf. notwendige Beschlüsse des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten vor und unterrichtet den Aufsichtsrat über seine Beratungen. Neben grundsätzlichen Eignungskriterien beim Auswahlprozess für eine Vorstandspostion

wie Alter, Ausbildung und beruflicher Hintergrund sowie Anforderungen an die Persönlichkeit achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity).

Bei einer Vakanz im Vorstand definiert der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Personalausschuss ein Anforderungs- und Kompetenzprofil für die vakante Position, die im Vorstandsgremium die vorhandenen Profile der anderen Vorstandsmitglieder gut ergänzt oder im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds dessen Profil ersetzt. Im Vorstandsgremium sollen sämtliche Fähigkeiten und Erfahrungen vorhanden sein, die für die Führung von INDUS als wesentlich erachtet werden. Über die konkrete Besetzung entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

B. DIVERSITÄTSKONZEPT

Seit Inkrafttreten von § 76 Abs. 3a Satz 1 AktG unterliegt INDUS als börsennotiertes und zugleich paritätisch mitbestimmtes Unternehmen dem dort normierten verbindlichen Mindestbeteiligungsgebot für den Vorstand.

Seit Oktober 2023 gehört Frau Gudrun Degenhart zum Vorstand der INDUS Holding AG. Sie ist verantwortlich für das Segment Materials. Das Mindestbeteiligungsgebot wird somit erfüllt.

2.2 TÄTIGKEIT UND ARBEITSWEISE DES VORSTANDS

Der Vorstand von INDUS leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel einer wirtschaftlich erfolgreichen und langfristig werthaltigen Unternehmensentwicklung. Er berücksichtigt dabei die Belange aller Stakeholder, insbesondere der Aktionäre und der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer. Er nimmt seine Leitungsaufgabe als Kollegialorgan mit gemeinsamer Verantwortung wahr. Die Vorstandsaufgaben sind nach funktionalen Gesichtspunkten in einzelne Ressorts aufgeteilt. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt für ihre Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt der Vorstand die unternehmerischen Ziele von INDUS, die Jahres- und Mehrjahresplanung, das Controlling der einzelnen Geschäftssegmente, das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem, das Compliance Management System und das System der Internen Revision. Eine weitere Pflicht des Vorstands liegt in der Aufstellung der Finanzberichte sowie der Jahres- und Konzernabschlüsse von INDUS.

Die Zusammenarbeit im Vorstand ist durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wurde. Die Geschäftsordnung enthält als Anlage auch den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

Der Vorstand kommt in der Regel einmal wöchentlich in Präsenzsitzungen, die der Vorsitzende des Vorstands leitet, zusammen und fasst die notwendigen Beschlüsse. Über anstehende Themen wird der Vorstand jeweils durch die Fachbereiche informiert. Durch die schlanke Aufstellung kann sich der Vorstand bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen im Umlaufverfahren abstimmen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in den ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Ressorts.

2.3 UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN VON INDUS

In den regelmäßig erscheinenden Geschäfts-, Halbjahres- und Quartalsberichten wird über die Tätigkeit des Vorstands informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden sich in dem Finanzkalender unter www.indus.de/investor-relations/finanztermine/. Daneben informiert INDUS anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind.

A. DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrechts hinaus entsprach und entspricht INDUS den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

B. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Compliance Management System auf Ebene der Gesellschaft. Der Vorstand hat einen Compliance-Beauftragten bestellt, der direkt an das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied berichtet.

Zu den entsprechenden risikoorientierten Maßnahmen gehört insbesondere, dass gegenüber allen Mitarbeitenden der Gesellschaft ein Verhaltenskodex, der als Selbstverpflichtung über gesetzliche Anforderungen hinausgeht, kommuniziert und implementiert wird. In diesem sind Grundsätze für einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Geschäftspartnern, Aktionären und Mitarbeitenden niedergelegt. Der Verhaltenskodex von INDUS ist abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/.

Grundpfeiler der INDUS-Kultur sind ein gemeinsames Verständnis für Werte und Risikominimierung für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung sowie die Aufteilung zentraler Anforderungen und deren eigenverantwortliche Umsetzung und Steuerung in den Beteiligungsgesellschaften. Die Beteiligungsgesellschaften organisieren ihre Compliance dezentral. Die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft sind für die angemessene Ausgestaltung des jeweiligen Compliance Management Systems verantwortlich.

Außerdem bietet die Gesellschaft für sich und alle Beteiligungsgesellschaften ein einheitliches, den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Hinweisgebersystem an. Dieses soll dazu beitragen, Gesetzesverstöße und schwerwiegendes Fehlverhalten frühzeitig erkennen, aufarbeiten und möglichst zeitnah abstellen zu können. Es schafft durch eine leicht zugängliche Meldestelle, eine klar definierte Struktur für das Reporting und die Behandlung der Hinweise sowie durch einen transparenten Eskalationsprozess zusätzliches Vertrauen und gibt Sicherheit, geschützt auf Missstände hinweisen zu können. Damit soll das Hinweisgebersystem zum nachhaltigen Erfolg der INDUS-Gruppe beitragen und Schaden von ihr abwenden. Es steht nicht nur Mitarbeitenden, sondern beispielsweise auch Geschäftspartnern oder anderen Stakeholdern, also allen zur Verfügung, die dadurch zu einer positiven Entwicklung von INDUS beitragen wollen. Es ermöglicht jedem, der Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hinsichtlich eines maßgeblichen Fehlverhaltens/Missstands (z.B. Gesetzesbruch oder unethisches Verhalten im Widerspruch zu unserem Verhaltenskodex) hat, eine Meldung – ggf. auch anonym – abzugeben.

Ergänzend zum Verhaltenskodex hat INDUS eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte veröffentlicht. Diese Erklärung ergänzt und konkretisiert den Verhaltenskodex in Bezug auf Menschenrechte, gute Arbeitsbedingungen und Umweltschutz und bildet eine verbindliche Grundlage für die Umsetzung der menschenrechtlichen Standards bei INDUS. Diese Grundsatzerklärung wird allen Beschäftigten der INDUS-Gruppe und ihren Arbeitnehmervertretungen in geeigneter Form zugänglich gemacht und ist auf der Website der INDUS Holding AG unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/ veröffentlicht. Zentral für den Erfolg des Engagements von INDUS ist ein System wirksamer Prozesse und Maßnahmen. Dazu arbeitet die INDUS Holding AG vertrauensvoll mit den Geschäftsführungen der INDUS-Beteiligungen zusammen, um Risiken von deren Geschäftstätigkeiten für die Menschenrechte und die Umwelt frühzeitig zu erkennen und diesen schon im Vorfeld präventiv zu begegnen. Die Wirksamkeit der entsprechenden Prozesse bei den Beteiligungsunternehmen wird regelmäßig überprüft und eine Einbindung dieser Überprüfung in die Prozesse der INDUS-Gruppe vorangetrieben.

C. GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

Die Gesellschaft hat gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG ein internes Verfahren festgelegt, das für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gilt. Insbesondere bedürfen bestimmte Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen gemäß § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Anforderungen der §§ 111a ff. AktG bezüglich der Zustimmungs- und Offenlegungspflichten für Geschäfte mit nahestehenden Personen sind in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften abgebildet. Geschäfte mit nahestehenden Personen erfordern die Zustimmung der zuständigen Gesellschafterversammlung.

D. SELBSTBEHALT BEI DER D&O-VERSICHERUNG

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) abgeschlossen, die für die Mitglieder des Vorstands einen Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen versicherten Vorstandsmitglieds vorsieht.

E. NACHHALTIGKEIT

Die kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung von INDUS wird vom Vorstand gesteuert und weiterentwickelt. INDUS hat bereits frühzeitig erkannt, wie bedeutsam es ist, verantwortungsvoll zu handeln und das Erreichte stetig zu verbessern. Echter Unternehmenserfolg misst sich nach Ansicht von INDUS nicht nur in Quartalszahlen, sondern in der erfolgreichen Entwicklung auf lange Sicht. Dabei zählen ebenso die Unternehmensfaktoren, die außerhalb der wirtschaftlichen Dimension stehen: Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Aus diesem Grunde hat INDUS „Nachhaltig handeln“ als vierte Strategiesäule von PARKOUR *perform*, dem Strategieprogramm der Gesellschaft, verankert.

Neben der Erreichung wirtschaftlicher Ziele sind relevante Nachhaltigkeitsaspekte, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und die Erreichung der selbst gesetzten Ziele der Beteiligungsgesellschaften Gegenstand des Austauschs zwischen Vorstand und den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften. Darüber hinaus werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Unternehmertagungen immer wieder Themen aus dem Corporate Social Responsibility-Umfeld beleuchtet und diskutiert. INDUS hat seit 2016 eine Incentivierung für Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit in das Vergütungssystem des Vorstands integriert. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht für die INDUS-Gruppe ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/investor-relations/nachhaltigkeit/ abrufbar.

Darüber hinaus veröffentlicht INDUS jährlich das Nachhaltigkeitsmagazin [SUSTAIN], um Fallbeispiele rund um die Nachhaltigkeitsbemühungen der Beteiligungen zu illustrieren.

F. RISIKOMANAGEMENT

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist auch, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand ein professionelles Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem eingerichtet. Der jeweils aktuelle Geschäftsbericht informiert darüber, wie diese Systeme ausgestaltet sind und welche wesentlichen Risiken und Chancen derzeit vorhanden sind.

G. INTERNE REVISION

§ 91 Abs. 3 AktG konkretisiert die Sorgfaltspflicht des Vorstands börsennotierter Gesellschaften im Hinblick auf die Einrichtung angemessener und wirksamer interner Kontrollsysteme (IKS) und Risikomanagementsysteme (RMS). Hierzu gehört auch die Implementierung einer Internen Revision.

Gemäß dem „Three lines“-Modell hat der Vorstand eine interne Revision eingerichtet, die direkt an den Vorstandsvorsitzenden berichtet und unabhängig von den jeweiligen Fachbereichen die Wirksamkeit der Management-Systeme der INDUS-Gruppe überprüft.

Die Interne Revision der INDUS-Gruppe ist ein wichtiges Instrument der internen Unternehmensüberwachung, deren Tätigkeit die verbindlichen Elemente der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (die Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, der Ethikkodex, die Standards und die Definition der Internen Revision) zugrunde liegen.

Der Zweck der Internen Revision der INDUS-Gruppe ist es, unabhängige und objektive Prüfungs- und ggf. damit verbundene Beratungsdienstleistungen zu erbringen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse der INDUS-Gruppe zu verbessern.

Die Mission der Internen Revision ist es, die INDUS-Gruppe durch risikoorientierte und objektive Prüfung zu schützen.

Die Interne Revision unterstützt die INDUS-Gruppe bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Die Interne Revision unterstützt die Organe der INDUS, in enger Zusammenarbeit mit der Compliance-Abteilung, insbesondere bei der von den Linienfunktionen unabhängigen Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsaufgaben, der Schaffung von Transparenz und eines entscheidungsorientierten Überblicks über wesentliche Risiken und deren Management, insbesondere im Zusammenhang mit Vermögen, Ordnungsmäßigkeit, Umfeld, Geschäftsprozessen und Steuerungsinformationen, der Einhaltung von Vorschriften und Regelungen.

2.4 ZUSAMMENARBEIT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über sämtliche relevanten Fragen zur Unternehmensplanung, Strategieentwicklung, Ertrags- und Finanzlage sowie Risikolage, zum Risikomanagement, zur Compliance und zur Internen Revision. Insbesondere werden

auch Ziel- und Planabweichungen des Geschäftsverlaufs sowie die strategische Ausrichtung auf Ebene der Gesellschaft und die Weiterentwicklung der Portfoliozusammensetzung erläutert. Darüber hinaus gibt es einen intensiven Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Für den Geschäftsverlauf von INDUS grundlegende Entscheidungen bedürfen nach den Bestimmungen des vom Aufsichtsrat erlassenen Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Ferner bedürfen bestimmte Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gemäß § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Erörterungen und Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden offen und in vertrauensvoller Atmosphäre geführt.

Vorstandsmitglieder legen möglicherweise auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat (über den Aufsichtsratsvorsitzenden) und dem Vorstandsvorsitzenden offen und informieren hierüber die anderen Vorstandsmitglieder.

2.5 VERGÜTUNGSSYSTEM UND BEZÜGE DER VORSTANDSMITGLIEDER

Das aktuelle Vergütungssystem, welches der Aufsichtsrat im Dezember 2020 beschlossen hat, steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Vergütungssystem wurde zuletzt der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2021 vorgelegt und von dieser gebilligt. Die Veröffentlichung des Beschlusses und des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder finden Sie unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

III. AUFSICHTSRAT

3.1 MITGLIEDER UND VORSITZ

Der Aufsichtsrat von INDUS besteht aus 12 Mitgliedern mit Herrn Jürgen Abromeit als Vorsitzendem und Herrn Wolfgang Lemb als dessen Stellvertreter. Er ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Amtszeiten der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder enden mit Ablauf der Hauptversammlung 2028. Einzig die Amtszeit von Herrn Carl Martin Welcker endet bereits mit Ablauf der Hauptversammlung 2026. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2023, der ab dem 20. März 2024 auf unserer Webseite zugänglich ist. Darüber hinaus sind die Lebensläufe der Mitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ einsehbar. Im Geschäftsjahr 2023 sind mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2023 Herr Dr. Jürgen Allerkamp, Herr Helmut Späth und Herr Uwe Trinogga aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Im Rahmen der Wahlen zum Aufsichtsrat standen sie nicht mehr zur Wahl. Von der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2023 wurden Herr Jan Klingelberg und Frau Prof. Dr. Isabell M. Welpel neu in den

Aufsichtsrat gewählt. Wiedergewählt von der Hauptversammlung wurden Herr Jürgen Abromeit, Frau Dr. Dorothee Becker, Frau Barbara Schick und Herr Carl Martin Welcker. Im Rahmen der am 21. und 22. März 2023 durchgeführten unmittelbaren Wahl der Arbeitnehmervertreter wurde Herr Stefan Müller neu in den Aufsichtsrat gewählt. Wiedergewählt wurden Frau Pia Fischinger, Frau Cornelia Holzberger, Herr Gerold Klausmann, Herr Wolfgang Lemb und Frau Dorothee Diehm. Im Geschäftsbericht 2023 sowie auf der Webseite unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ finden sich Informationen, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören und welche zusätzlichen Mandate in Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien und welche Geschäftsführungsmandate sie wahrnehmen.

Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten und zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2023 finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats des aktuellen Geschäftsberichts 2023.

3.2 ZUSAMMENSETZUNG UND DIVERSITÄT

A. KOMPETENZPROFIL UND DIVERSITÄTSKONZEPT FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei achtet der Aufsichtsrat von INDUS darauf, dass sich in der Zusammensetzung hinreichend erfolgreiches Unternehmertum und unternehmerisches Denken widerspiegeln.

Der Aufsichtsrat hat grundsätzliche individuelle Eignungskriterien wie Alter, Ausbildung und beruflicher Hintergrund sowie Anforderungen an die Persönlichkeit bestimmt. Überdies hat er für das Gesamtgremium ein Diversitätskonzept verabschiedet. Der Aufsichtsrat hat zudem konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium definiert.

Der Nominierungsausschuss stellt für die Seite der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sicher, dass die Ziele seiner Zusammensetzung sowie die Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Besetzung des Aufsichtsrats beachtet werden. Für die Wahl neuer Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung berät der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats über geeignete Kandidatenvorschläge. Dabei werden neben dem Kompetenzprofil auch die vom Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Zusammensetzung festgelegten Ziele berücksichtigt. Das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats sowie die weiteren Ziele für seine Zusammensetzung sind wie folgt ausgestaltet:

Zielfelder	Kommentar
Unabhängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter sollen unabhängig sein. ▪ Dem Aufsichtsrat sollen maximal zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören. ▪ Kein Aufsichtsratsmitglied übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern von INDUS aus bzw. kein Aufsichtsratsmitglied steht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber.
Kein Overboarding	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei werden die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt.
Zugehörigkeitsdauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Mitglieder zum Aufsichtsrat soll spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung enden, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das jeweilige Mitglied dem Aufsichtsrat ununterbrochen 15 Jahre, d. h. in der Regel drei volle Amtsperioden, angehört hat.
Maximalalter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird eine absolute Altersgrenze für die Zugehörigkeit zum Gremium von 70 Jahren festgelegt. Die Bestellung kann maximal bis zu der Hauptversammlung erfolgen, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.
Diversitätskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neben grundsätzlichen Eignungskriterien wie Alter, Ausbildung und beruflicher Hintergrund sowie Anforderungen an die Persönlichkeit achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt. ▪ Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, berufliche Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten, internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft und/oder beruflicher Tätigkeit ergänzen, so dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus zurückgreifen kann, welcher der Aufsichtsratsarbeit zugutekommt. ▪ Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

Kompetenzfelder	Kommentar
Technik & Innovation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse und Erfahrungen in den für die Beteiligungsgesellschaften relevanten Technikfeldern sowie in der Definition von Innovationsstrategien und deren Umsetzung
Mergers & Acquisitions	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung von M&A-Prozessen
Unternehmensführung (mit internationaler Erfahrung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltig erfolgreiche Führungserfahrung auf Geschäftsführungs-/Vorstandsebene, insbesondere in mittelständischen Unternehmen, sowie nachgewiesene Erfahrung in der Erarbeitung von Unternehmensstrategien und deren Umsetzung
Rechnungslegung & Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse und Erfahrungen im Rechnungswesen und der Rechnungslegung und Abschlussprüfung komplexer Unternehmensgruppen
Corporate Finance	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse und Erfahrungen als Bank- und Finanzexperte, im Controlling und bezüglich finanzwirtschaftlicher Risiken sowie Kapitalmarkterfahrung
Corporate Governance	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse und Erfahrungen in der Gestaltung und Überwachung von Risikomanagementsystemen, praktische Erfahrung in der Gestaltung und Anwendung leistungsorientierter Vergütungssysteme sowie grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse
Nachhaltigkeit & ESG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrungen und Kenntnisse in der nachhaltigen Unternehmenssteuerung, Ressourcenschonung und Förderung von Umwelteffizienzmaßnahmen sowie in der Nachhaltigkeitsberichterstattung
Digitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrungen und Kenntnisse in der digitalen Transformation und Industrie 4.0
Personal & Soziales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrungen und Kenntnisse in der Personalführung und -entwicklung sowie in den Bereichen Mitbestimmung und Arbeitnehmerbelange

Kompetenzfelder	Jürgen Abromeit	Wolfgang Lemb	Dr. Dorothee Becker	Dorothee Diehm	Pia Fischinger	Cornelia Holzberger	Gerold Klausmann	Jan Klingelberg	Stefan Müller	Barbara Schick	Carl Martin Welcker	Prof. Dr. Isabell M. Welpé
Technik & Innovation	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mergers & Acquisitions	✓	-	✓	-	-	-	✓	✓	-	✓	✓	✓
Unternehmensführung (mit internationaler Erfahrung)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rechnungslegung & Abschlussprüfung	✓	✓	✓	-	-	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Corporate Finance	✓	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓
Corporate Governance	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nachhaltigkeit & ESG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Digitalisierung	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Personal & Soziales	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Qualifikationsmatrix Aufsichtsrat

B. GESCHLECHTERQUOTE

Gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG hat sich der Aufsichtsrat aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG darüber hinaus zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen. Grundsätzlich ist die Geschlechterquote vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Seite der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widerspricht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben der Gesamterfüllung der gesetzlichen Geschlechterquote widersprochen. Der Aufsichtsrat war damit sowohl auf der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als auch auf der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer jeweils mit mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männern zu besetzen.

Derzeit gibt es auf Seiten der Aufsichtsratsratsmitglieder der Anteilseigner drei Frauen und drei Männer und auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer drei Frauen und drei Männer, sodass die gesetzlich vorgesehene Geschlechterquote erfüllt wird.

C. UNABHÄNGIGKEIT

Kein Aufsichtsratsmitglied übte oder übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern von INDUS aus. Ferner stand und steht kein Aufsichtsratsmitglied in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber. Beachtet wird auch die Empfehlung C.11 des Deutschen Corporate Governance Kodex, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen; im Aufsichtsrat ist derzeit ein ehemaliges Vorstandsmitglied vertreten.

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens vier unabhängige Anteilseignervertreter angehören. Der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats von INDUS gehört nach deren Einschätzung kein als von Gesellschaft und Vorstand abhängig anzusehendes Mitglied an. Unabhängig sind demgemäß Herr Jürgen Abromeit, Frau Dr. Dorothee Becker, Herr Jan Klingelberg, Frau Barbara Schick, Herr Carl Martin Welcker und Frau Prof. Dr. Isabell M. Welpé.

D. ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat von INDUS bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Daneben erfüllt er auch alle anderen ihm gesetzlich übertragenen Pflichten. Informationen über die Schwerpunkte der Aufsichtsratsstätigkeit im vergangenen Jahr finden sich im Bericht des Aufsichtsrats des aktuellen Geschäftsberichts 2023. Die Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit, zuletzt im Jahr 2022. Hierzu hat der Aufsichtsratsvorsitzende umfangreiche, juristisch geprüfte Fragenkataloge im Gremium verteilt, die von allen Aufsichtsratsmitgliedern beantwortet wurden. Die Fragebögen an die Mitglieder des Aufsichtsrats enthielten insgesamt 44 Fragen aus sieben Themengebieten. Zusätzlich erfolgten analoge Selbstbeurteilungen des Personal- und des Prüfungsausschusses. Der Fragenkatalog für den Personalausschuss umfasste 11 Fragen aus drei Komplexen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beantworteten 25 Fragen aus fünf Themengebieten. Nach Auswertung der beantworteten Fragenkataloge durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stellte dieser die jeweiligen Ergebnisse der Selbstbeurteilungen im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung zur Diskussion vor. Die Ergebnisse wurden und werden bei der weiteren Aufsichtsrats- und Ausschussarbeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ zugänglich ist.

3.3 TÄTIGKEIT DES AUFSICHTSRATS IM BERICHTSJAHR

Auch im Jahre 2023 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben vollumfänglich wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und sein Handeln überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Strategie, der Planung und der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage, die Risiken und deren Management sowie die Compliance und die wesentlichen Aspekte der Internen Revision informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und ggf. Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands auseinanderzusetzen. Über Projekte und

Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand auch außerhalb der Gremiensitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand in ständigem Informations- und Gedankenaustausch mit dem Vorstand. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Im vergangenen Jahr hat der Aufsichtsrat neben der konstituierenden Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung 2023 als Präsenzsitzung durchgeführt wurde, sechs ordentliche Sitzungen abgehalten. Im Geschäftsjahr 2023 wurden zwei Sitzungen des Aufsichtsrats als Videokonferenz durchgeführt. Die anderen vier Sitzungen des Jahres wurden jeweils in Form einer Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder per Videokonferenz abgehalten. Zudem fand am 19. Juni 2023 eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung statt. Am 16. März 2023 erfolgten die Beschlussfassungen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zur Unabhängigkeit und zu den Wahlvorschlägen der Anteilseignervertreter für die Aufsichtsratswahlen im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2023 in einer Präsenzsitzung. Der Aufsichtsrat hat auch regelmäßig ohne den Vorstand getagt. Der Vorstand nimmt grundsätzlich nicht an Sitzungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers teil, es sei denn, der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss hält dies für zwingend erforderlich. Weitere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zu den behandelten Themen, können Sie dem Bericht des Aufsichtsrats im aktuellen Geschäftsbericht 2023 entnehmen. Dort finden Sie auch eine individualisierte Übersicht über die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse.

3.4 AUSSCHÜSSE UND DEREN ARBEITSWEISE

Als Ausschüsse des paritätisch besetzten zwölfköpfigen Aufsichtsrats bestanden im Berichtsjahr der Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG, der Personal-, der Prüfungs- und der Nominierungsausschuss. Zudem wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 16. Mai 2023 der Strategie- und ESG-Ausschuss im Geschäftsjahr 2023 neu etabliert.

A. PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören die Ausschussvorsitzende Frau Barbara Schick sowie Frau Prof. Dr. Isabell M. Welpel als weitere Anteilseignervertreterin und Herr Gerold Klausmann als Arbeitnehmervertreter an. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig, verfügt als Finanzexpertin (*Financial Expert*) über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, ist mit der Abschlussprüfung vertraut und verfügt über Sachverstand zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auch die beiden weiteren Mitglieder sind Finanzexperten mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats

über Jahres- und Konzernabschluss sowie den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Ferner ist er für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und den Abschluss der Honorarvereinbarung zuständig. Mit dem Abschlussprüfer findet ein regelmäßiger Austausch zu relevanten Themen auch außerhalb von Sitzungen statt. Ferner überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Compliance. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung, auch in Bezug auf die Qualität derselben. Er berät und überwacht den Vorstand in Fragen der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Internen Revisionssystems. Dem Prüfungsausschuss stehen sämtliche gesetzlichen Auskunftsrechte, einschließlich der Auskunftsrechte nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG zu.

B. PERSONALAUSSCHUSS

Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats Herr Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender), Frau Dr. Dorothee Becker als weitere Anteilseignervertreterin sowie Frau Dorothee Diehm und Herr Wolfgang Lemb als Arbeitnehmervertreter an. Der Personalausschuss bereitet gemäß der Geschäftsordnung die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Bestellung und Aberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Gleiches gilt für Abschluss, Änderungen und Beendigung von Dienstverträgen sowie die Beschlüsse zum Vorstandsvergütungssystem und zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diesbezügliche Entscheidungen werden im Plenum des Aufsichtsrats getroffen.

C. NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender) sowie Frau Barbara Schick und Herrn Carl Martin Welcker als weiteren Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er bereitet Vorschläge für den Aufsichtsrat zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und des verabschiedeten Kompetenzprofils, potenzieller Interessenkonflikte sowie des Diversitätskonzepts vor.

D. STRATEGIE- UND ESG-AUSSCHUSS

Der Strategie- und ESG-Ausschuss ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender), Herrn Jan Klingelberg als weiterer Anteilseignervertreter sowie mit Frau Cornelia Holzberger und Herrn Wolfgang Lemb als Arbeitnehmervertreter besetzt. Die Mitglieder des Strategie- und ESG-Ausschusses verfügen über ausgewiesene Fachexpertise im Bereich Strategieplanung und/oder Nachhaltigkeit. Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere die Vorbereitung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Geschäftsstrategie, die Überwachung der Vorgehensweise des Vorstands zur Integration von ESG-Aspekten in die Unternehmensstrategie sowie die Beratung

des Vorstands bei der Festlegung von strategischen Zielen sowie von Nachhaltigkeits- und sonstigen ESG-Zielen.

E. VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

Der mit den Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG betraute Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf. Der Vermittlungsausschuss besteht im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender und Anteilseignervertreter), seinem Stellvertreter Herrn Wolfgang Lemb (Arbeitnehmervertreter), Frau Pia Fischinger (Arbeitnehmervertreterin) und Frau Barbara Schick (Anteilseignervertreterin). Er macht Vorschläge zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern, falls im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht werden sollte.

F. ARBEITSWEISE

Die Sitzungen der Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Zudem wurden die Sitzungen der Ausschüsse teilweise auch als Videokonferenz durchgeführt. Wie im Aufsichtsrat bedürfen Beschlüsse der Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt, der einfachen Mehrheit. Über Beschlüsse und wesentliche Aspekte der Beratungen der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsrat zeitnah, in der Regel in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrats.

3.5 VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung von INDUS geregelt; abrufbar unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/. Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der jeweils aktuelle Vergütungsbericht, der mit dem Vermerk des Abschlussprüfers im Geschäftsbericht und unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/ gemäß § 162 AktG veröffentlicht wird. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wurde von der Hauptversammlung am 17. Mai 2023 gebilligt.

3.6 EIGENGESCHÄFTE VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie Geschäfte mit INDUS-Aktien oder damit verbundenen Derivaten tätigen. Die in 2023 getätigten Geschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern können eingesehen werden unter www.indus.de/investor-relations/pflichtmitteilungen/.

IV. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 ANGABEN ZU ABSCHLÜSSEN UND LAGEBERICHTEN SOWIE WEITEREN BERICHTEN

INDUS erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresbericht sowie Quartalsberichte. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von INDUS wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben dem Jahresabschluss und dem Halbjahresbericht veröffentlicht INDUS auch Lageberichte gemäß § 289 und § 315 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wird jährlich veröffentlicht.

Seit dem Geschäftsjahr 2020 veröffentlicht INDUS ein getrenntes Nachhaltigkeitsmagazin, um verstärkt über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange zu berichten. Diese Publikation wird auch auf der Internetseite veröffentlicht. Auch für das Geschäftsjahr 2023 wird INDUS ein getrenntes Nachhaltigkeitsmagazin veröffentlichen. Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich im Finanzkalender, der unter www.indus.de/investor-relations/finanztermine/ abgerufen werden kann.

4.2 ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und achtet auf ihre Qualität. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus. Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.

Die Hauptversammlung hat am 17. Mai 2023 – gestützt auf den Vorschlag des Aufsichtsrats – die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2023 bestellt. Der Vorschlag des Aufsichtsrats wiederum beruhte auf der Empfehlung und Präferenz seines Prüfungsausschusses.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Osnabrück, stellt durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden, insbesondere dass die verantwortlichen Prüfungspartnerinnen oder -partner spätestens fünf Jahre nach ihrer Bestellung die Teilnahme an der Abschlussprüfung beenden.

Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften INDUS-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können.

Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

V. AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG

Die Einladung zur Hauptversammlung mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten ist im Internet unter www.indus.de/investor-relations/hauptversammlung/ einsehbar.

5.1 RECHTE DER AKTIONÄRE AUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

In der Hauptversammlung üben die Aktionäre der INDUS ihre Rechte aus. INDUS-Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus wird der Hauptversammlung bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder zur Billigung vorgelegt. Dies ist zuletzt in der Hauptversammlung 2021 erfolgt. Die Hauptversammlung beschließt zudem jährlich über die Billigung des Vergütungsberichts. Sie hat am 17. Mai 2023 den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022 gebilligt.

5.2 UMGANG MIT KURSRELEVANTEN INFORMATIONEN; INVESTOR RELATIONS

INDUS veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website www.indus.de. Dazu gehören insbesondere die Jahres- und Zwischenabschlüsse, Geschäftsbe-

richte, Halbjahres- und Quartalsberichte sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen werden Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren durchgeführt.

INDUS steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wesentliches Instrument der Investor Relations sind Vor-Ort-Gespräche im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen. Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird bei INDUS der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2023 fanden auch Termine statt, bei denen sich der Aufsichtsratsvorsitzende mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht hat.

5.3 BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Im Geschäftsjahr 2023 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und INDUS geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.